

eben dadurch gewisser Primatialrechte über andere Bischöfe theilhaftig und wird ein Vicar des Oberhauptes der Kirche. Das Recht des Papstes, das Pallium auch einem gewöhnlichen Bischofe, selbst einem nicht exempten, zu ertheilen, kann, obgleich dieß in neuerer Zeit nur selten vorgekommen ist, nicht in Zweifel gezogen werden. Für jeden Erzbischof besteht aber, wie schon oben angedeutet, auch nach dem gegenwärtigen Rechte die besondere Pflicht, innerhalb dreier Monate nach der Consecration, oder wenn er schon Bischof war, nach der Confirmation, und zwar bei Strafe des Verlustes seiner Würde, um das Pallium entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter instantanter, instantius, instantissime nachzusuchen. Die Bitte selbst lautet: „Ich N., Erwählter der Kirche N., bitte inständig, inständigiger, auf das Inständigste, daß mir übergeben und verliehen werde ein Pallium, entnommen vom Körper des hl. Petrus, in welchem ruhet die Hülle des hohenpriesterlichen Amtes.“ Dem entsprechend ist die Bitte des Procurators formulirt, der außerdem verspricht, in größter Eile, ohne mehr als einmal auf seinem Wege zu übernachten, das Pallium seinem Erzbischofe zu überbringen, es sei denn, daß die größte Nothwendigkeit ihn zu öfterem Bleiben zwänge, immer aber in solchen Fällen dafür zu sorgen, daß das Pallium in einer Kirche, womöglich einer Kathedrale, die Nacht hindurch aufbewahrt werde. Die Verleihung selbst geschieht auf das vorher geleistete Versprechen der Treue, und zwar mit folgenden Worten: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes und der heiligen Jungfrau Maria, sowie der heiligen Apostel Petrus und Paulus, unseres Herrn des Papstes N., der römischen Kirche und der Kirche N., welche dir anvertraut ist, übergeben wir dir ein Pallium, von dem Körper des hl. Petrus entnommen, als Zeichen der Hülle des hohenpriesterlichen Amtes nebst der Bezeichnung mit dem erzbischöflichen Namen, damit du dich dessen in der Kirche an bestimmten Tagen, welche in den von dem apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien bezeichnet sind, bedienst.“ In dieser Verleihungsformel sind mehrere der wichtigsten Rechtsverhältnisse, auf welche es bei dem Pallium ankommt, näher bezeichnet. Eines derselben, und zwar der eigentliche Hauptpunkt, ist aber controvers, die Frage nämlich, welche Rechte es sind, deren Ausübung von der bereits erfolgten Verleihung des Palliums bedingt ist. Protestantische Schriftsteller vornehmlich wollen den Umfang jener Rechte bedeutend schmälern. Die Zweifel beziehen sich hierbei ausschließlich auf die Jurisdictionen, denn in Betreff der Pontificalhandlungen waltet darüber keine Meinungsverschiedenheit ob, daß der Erzbischof darin gewissermaßen dem gewöhnlichen Bischofe nachsteht, welcher bereits unmittelbar nach seiner Consecration jene Functionen vorzunehmen berechtigt ist. Was aber die Jurisdictionen betrifft, so darf wohl als leitendes Princip aufgestellt werden, daß der Erzbischof gerade diejenigen in diese Kategorie ge-

hörenden Befugnisse vor dem Empfange des Palliums nicht ausüben darf, durch welche sein Amt vor dem bischöflichen ausgezeichnet ist. Dahin gehört aber nicht etwa bloß die Befugniß, Concilien zu berufen, sondern auch das Recht, die Provinz zu visitiren und Appellationen anzunehmen. — Die Tage, an denen sich der Erzbischof des Palliums zu bedienen hat, sind in der Verleihungsurkunde selbst in der Regel näher bezeichnet; ist dieß nicht geschehen, so bleibt es bei der Bestimmung des Pontificale Romanum (ed. typ. Ratisbonae 1888, I, 94), daß das Pallium getragen werden darf an nachstehenden Tagen: Weihnachten, St. Stephan, St. Johannes Ev., Beschneidung, Epiphanie, Palmsonntag, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostern (auch am zweiten und dritten Osterfesttag), Weibensonntag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Johannes d. T., an den Aposteltagen, Frohnleichnam, an den fünf Hauptfesten der allerheiligsten Jungfrau (Mariä Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, Unbefleckte Empfängniß), am Feste des hl. Joseph (19. März), Allerheiligen, bei der Einweihung einer Kirche und an deren Jahrestag und bei den Hauptfesten der Metropolitankirche. Außerdem ist der Gebrauch des Palliums gestattet bei den Consecrationen der Bischöfe, Benedictionen der Aelte und Jungfrauen, bei Ordinationen und am Jahrestage der eigenen Consecration, auch wohl bei der Feier von Synoden. Der Erzbischof darf ferner das Pallium nur in der Kirche und bei feierlichen Hochämtern tragen, also nicht bei Processionen und stillen Messen, auch nicht bei Seelenämtern; der Gebrauch des Palliums außerhalb der Kirchen könnte nur für den Fall gestattet werden, daß wegen Ueberfüllung der Kirche der Gottesdienst im Freien gehalten werden müßte. Wie sehr das Pallium an die Person des Erzbischofs, dem dasselbe verliehen wurde, geknüpft ist, geht aus daraus hervor, daß es von ihm unter keinerlei Umständen einem andern Bischofe geliehen werden darf und mit ihm begraben werden muß. War er Metropolit in zwei Provinzen, in welchem Falle er für die zweite am ein neues Pallium hatte nachsuchen müssen, so wird ihm auch dieses zweite in den Satz gelegt; ist er auf eine Weise umgekommen, daß seine Leiche nicht zur Erde bestattet werden kann, z. B. tödlich verbrannt oder im Meere ertrunken, so wird sein Pallium allein begraben; ist dasselbe einem Metropolit verlihen, aber von dem Bestehenden nicht empfangen worden, so wird es verbrannt und die Asche in's Sacarium geworfen; hat der Metropolit sein Pallium verloren oder ist es ihm verbrannt, so muß er um ein neues nachsuchen, ohne daß er dabei aber in der Ausübung der bereits durch die Verleihung des ersten erhaltenen Rechte behindert würde. — Es ist üblich, daß für das Pallium gewisse Tage entrichtet werden, während in der früheren Zeit, namentlich in den Tagen Gregors des Großen, die Verleihung unentgeltlich